

Fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung (FSPO)
für den Studiengang
Master „Musikpädagogik/künstlerisches Kernfach Gesang“ an der
Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg
 vom 01.02.2018

Aufgrund Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 85-87 der Apostolischen Konstitution Sapiientia Christiana sowie aufgrund Art. 6 der dazugehörigen Ordinationes erlässt der Bischof von Regensburg für die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik (HfKM) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 01.02.2018 folgende fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung.

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienbeginn**
- § 3 Lehrveranstaltungen, Belegungsnachweise**
- § 4 Pflichtmodule, Wahlmodule**
- § 5 Master-Grad**
- § 6 Prüfungsform, -dauer, -termine, Gewichtung der Einzelnoten, Gesamtnotenrelevanz und Prüfungsanforderungen**
- § 7 Inkrafttreten**

Anlage 1: Modulübersicht

§1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums

(1) Diese Fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für den Studiengang Musikpädagogik/künstlerisches Kernfach Gesang Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und die jeweiligen Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 SWS bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte.

(3) ¹Das Studium an der HfKM Regensburg befähigt Studierende im Studiengang Musikpädagogik/künstlerisches Kernfach Gesang zur herausragenden Fähigkeiten auf dem Berufsfeld eines Gesangspädagogen. ²Er dient der Vertiefung, Entwicklung und Spezialisierung von künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Qualifikationen bis zur höchsten Stufe und soll auf Berufstätigkeiten wie Gesangspädagoge an höheren musikalischen Ausbildungsstätten und im freien Beruf sowie die Förderung und Ausbildung hauptberuflicher kirchenmusikalischer Kräfte für gesangliche und gesangspädagogische Aufgaben vorbereiten. ³Die künstlerischen Fähigkeiten umfassen künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen, die pädagogischen methodisch-didaktisches Wissen und Können sowie den pädagogischen Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen und Personen.

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer, Studienverlauf

¹Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit des Studiengangs Musikpädagogik/künstlerisches Kernfach Gesang beträgt 4 Semester. ³Der Zeitraum für die Erlangung der nötigen 120 ECTS-Punkte beträgt mit der Wiederholungszeit von nicht bestandenen Prüfungen maximal 6 Semester.

§ 3 Lehrveranstaltungen, Belegungsnachweise

(1) Im Studiengang Musikpädagogik/künstlerisches Kernfach Gesang sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen: Einzelunterricht (E), Vorlesung (V), Seminar/Kompaktseminar (S), Übung (Ü), Projekt (P).

(2) In folgenden Modulen ist das Erbringen einer Teilnahmebestätigung (TB) in einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Modules: 04 MP-G

(3) In folgenden Wahlmodulen ist das Erbringen einer Teilnahmebestätigung (TB) in einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Modules: MA WM 06, MA WM 07.

(4) ¹Die Teilnahmebestätigung für die in Absatz 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen wird verweigert, wenn Studierende mehr als zwei Lehrveranstaltungstermine versäumt haben, es sei denn, das Versäumnis ist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten. ²In diesem Fall kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ³Über Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests.

(5) Zum Nachweis der Anwesenheit führt der Dozent eine Anwesenheitsliste.

§ 4 Pflichtmodule, Wahlmodule

(1) Die Anzahl der Module sowie die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergeben sich aus dem Modulplan, der als Anlage Teil dieser Ordnung ist.

(2) ¹Ein Studium ist erfolgreich abgelegt, wenn alle Pflichtmodule und Wahlmodule im Umfang von 7 Leistungspunkten absolviert sind.

²Ein Anspruch darauf, dass alle im Studienplan enthaltenen Wahlmodule jederzeit und tatsächlich angeboten oder bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5 Master-Grad

¹Mit der erfolgreichen Absolvierung aller Modulprüfungen gemäß § 4 Abs.2 im Studiengang Musikpädagogik/künstlerisches Kernfach Gesang wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben. ²Aufgrund dieser Prüfungen verleiht die Hochschule den akademischen Grad *Master of Music* (M.Mus.).

§ 6 Prüfungsform, -dauer, -termine, Gewichtung der Einzelnoten, Gesamtnotenrelevanz und Prüfungsanforderungen

Folgende Pflichtmodule werden mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei alle Prüfungsteile einer Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein müssen:

Modul-ID: 01 MA MP-G

Modul: Künstlerisches Kernfach Gesang

| SWS | ETCS | Prüfungsform | Dauer/Min. | Prüfungsemester | Bewertung | Anteil/Gesamtnote |
|-----|------|--------------|------------|-----------------|------------------|-------------------|
| 12 | 57 | praktisch | 60 | 4. Semester | Benotete Prüfung | 52 % |

Prüfungsanforderungen:

Öffentliches Konzert mit begleiteten Werken aus mindestens vier Stilrichtungen/Epochen (Moderne obligat) und folgenden Gattungen (Lied, Oratorium, Oper, Konzert, Song etc.). Der Anteil von Werken aus dem Bereich U-Musik/Gospel darf ein Drittel der Vortragszeit nicht überschreiten. Die Prüfungskommission trifft 8 Wochen vor der Prüfung in Absprache mit dem Hauptfachlehrer eine Auswahl der vorzutragenden Werke aus folgender (2 Wochen vorher vorgelegter) Repertoireliste.

- zwei komplette Oratorienpartien aus zwei verschiedenen Epochen, je eine große Arie aus den beiden anderen Epochen, darunter mindesten eine von J.S. Bach oder Händel
- zwei Lieder der Klassik, zwei große Lieder von Schubert, drei Lieder der Romantik (außer Schubert), drei Lieder der Spätromantik unter Berücksichtigung der französischen Liedliteratur, drei Lieder der Moderne (Neue Wiener Schule und zeitgenössische Komponisten) und ein anspruchsvoller Titel aus Musical/Jazz/Pop/Chanson oder drei anspruchsvoller Titel aus Musical/Jazz/Pop/Chanson und ein Werk eines zeitgenössischen Komponisten
- drei anspruchsvolle Opernarien (eine davon auch Musical/Operette) aus verschiedenen Epochen
- ein frei bestimmbares Werk

Gruppen aus Liederzyklen sind möglich. Alle Lieder bzw. Arien sind auswendig vorzutragen. Die Werke aus dem Bereich des Oratoriums und der Moderne dürfen mit Notenvorlage gesungen werden. Ein Korrepetitor wird gestellt.

Modul-ID: 02 MA MP-G

Modul: Pflichtfach Klavier

| SWS | ETCS | Prüfungsform | Dauer/Min. | Prüfungsemester | Bewertung | Anteil/Gesamtnote |
|-----|------|--------------|------------|-----------------|------------------|-------------------|
| 4 | 8 | praktisch | 20 | 4. Semester | Benotete Prüfung | 8 % |

Prüfungsanforderungen:

Vortrag von drei Literaturstücken mittleren Schwierigkeitsgrades (Einzelsätze möglich) aus verschiedenen Epochen.

Modul-ID: 03 MA MP-G

Modul: Musikpraxis Aufbau

| SWS | ETCS | Prüfungsform | Dauer/Min. | Prüfungsemester | Bewertung | Anteil/Gesamtnote |
|-----|------|--------------|------------|-----------------|------------------|-------------------|
| 9 | 9 | praktisch | 40 | 2. Semester | Benotete Prüfung | 6 % |

Prüfungsanforderungen:

Sprecherziehung: Vortrag eines Pflichttextes. Lesung eines selbst gewählten Textes. Beurteilt werden die Fähigkeit zur Artikulation im Sinne der Deutschen Hochlautung und eine interpretatorisch adäquate und ansprechende Gestaltung der gewählten Literatur.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote jeweils 1-fach)

Italienisch: Nachweis grundlegender Kenntnisse der italienischen Sprache.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote jeweils 1-fach)

Vokale Kammermusik: Vortrag vokaler Kammermusik aus verschiedenen Stilepochen, Ensemblesingen, Aufbau eines Repertoires.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote jeweils 1-fach)

Bewegungserziehung, Atemschulung: Gesangliche Darstellung, Planung und Durchführung von Choreographischen Bewegungsbildern (Pantomime, Tanz), ohne Benotung.

Modul-ID: 04 MA MP-G

Modul: Musikpraxis Abschluss

| SWS | ETCS | Prüfungsform | Dauer/Min. | Prüfungsemester | Bewertung | Anteil/Gesamtnote |
|-----|------|--------------|------------|-----------------|------------------|-------------------|
| 5,5 | 9 | praktisch | 45 | 4. Semester | Benotete Prüfung | 8 % |

Prüfungsanforderungen:

Sprachgestaltung: Auswendiger Vortrag eines Pflichttextes. Vortrag eines selbst gewählten Textes. Neben der Fähigkeit zur Artikulation im Sinne der Deutschen Hochlautung wird besonderer Wert auf eine interpretatorisch adäquate und ansprechende Gestaltung der gewählten Literatur gelegt. Die Prüfung ist mit einer Aufführung im Rahmen eines hochschulinternen VA verbunden.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 1-fach)

Unterrichtspraktisches Begleitspiel: Liedbegleitung, Transposition, Einspiele und praxisgerechte Anpassung von Originalbegleitungen.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 2-fach)

Stimmphysiologie/-kunde: Fragen zu den Bereichen der Stimmkunde (Historischer Überblick, Akustische Grundlagen, Anatomie/Physiologie/Funktion des Gesangsorgans, Stimme und Individuum, Stimme und Gesundheit, Stimme und Beruf)

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 1-fach)

Fächerübergreifende Praxis/Projekt: TB

Modul-ID: 05 MA MP-G**Modul: Musikpädagogik/-vermittlung**

| SWS | ETCS | Prüfungsform | Dauer/Min. | Prüfungsemester | Bewertung | Anteil/Gesamtnote |
|-----|------|--------------|------------|-----------------|------------------|-------------------|
| 9 | 15 | praktisch | 125 | 3. Semester | Benotete Prüfung | 12 % |

Prüfungsanforderungen:

Pädagogik/Didaktik: Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens, theoriegeleitete Analyse und Planung von Musikunterricht, Beispiele aus der Unterrichtspraxis.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 1-fach)

Unterrichtspraxis incl. Methodik/Didaktik künstlerisches Kernfach: Lehrprobe einschließlich ausführlicher schriftlicher Stundenplanung (Bedingungsanalyse, Sachanalyse, didaktisch-methodische Analyse, Unterrichtsverlauf) mit anschließendem Colloquium zur Prüfung. Eine Kurzlehrprobe mit einem dem Studenten nicht vorher bekannten Schüler mit anschließendem Colloquium zur Prüfung.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 4-fach).

Literaturkunde, künstlerisches Kernfach: Fragen zur Vortrags- und Unterrichtsliteratur des künstlerischen Hauptfachs.

(Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 1-fach).

Grundlagen Sängereischer Darstellung: Grundlagen des Schauspiels, Formen sängerischer Darstellung (Dialog, Rezitativ, Arie), (ohne Benotung).

Modul-ID: 06 MA MP-G**Modul: Abschlussarbeit**

| SWS | ETCS | Prüfungsform | Dauer/Min. | Prüfungsemester | Bewertung | Anteil/Gesamtnote |
|-----|------|--------------|------------|-----------------|------------------|-------------------|
| 1 | 15 | schriftlich | 6 Monate | 4. Semester | Benotete Prüfung | 14 % |

Prüfungsanforderungen:

Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit nach den in der Einführung zum wissenschaftlichen Arbeiten vermittelten Vorgaben. Im Rahmen der Master-Arbeit soll der/die Studierende ein musikwissenschaftliches oder musikpädagogisches Thema nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden selbstständig bearbeiten. Die Arbeit ist mit Computer zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung abzugeben und soll ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis mindestens 50 Seiten umfassen.

Wahlmodule

Prüfungsform, -dauer, -semester und Prüfungsanforderungen. Noten aus Wahlmodulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(M-ID) Modul-Identifikation, (SWS) Summe der Semesterwochenstunden, (LP) Leistungspunkte

(Art/Min) Prüfungsart/Dauer in Minuten: (p) praktisch, (m) mündlich, (K) Klausur, (H) Hausarbeit

(PS) reguläres Abschluss-/Prüfungsemester, (TB) Teilnahmebestätigung

| M-ID | Modul | SWS | LP | Art/Min | PS | Bewertung | Prüfungsanforderungen |
|----------|--|------|----|-------------------------|----|---------------|---|
| MA WM 03 | Cembalo, historisches Tasteninstrument | 2 | 4 | p/20 | 4 | benotet | Vortrag von 3 Literaturstücken mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen. |
| MA WM 06 | Chor/Kammerchor/Orchester | 4 | 2 | TB | 2 | ohne Benotung | Aktive Teilnahme nach Studienplan |
| MA WM 07 | Chor/Kammerchor/Orchester | 4 | 2 | TB | 4 | ohne Benotung | Aktive Teilnahme nach Studienplan |
| MA WM 08 | Aufführungspraxis/ Alte Musik/ Schola Gregoriana | 2 | 4 | p/15 | 2 | benotet | Stilgemäßer Vortrag Alter Musik in unterschiedlichen Besetzungen, vokal und/oder instrumental. |
| MA WM 11 | Chorische Stimmbildung | 0,75 | 1 | p/15 | 2 | benotet | Einsingen eines Hochschulchores |
| MA WM 14 | Musikergesundheit (Alexandertechnik, Dispokinase, Sophrologie) | 2 | 1 | H/ 2 Wochen/ 2-3 Seiten | 2 | ohne Benotung | Musikergesundheit (Grundwissen, Vorbeugung) am Instrument oder beim Gesang, pädagogische Anregungen für den Musikunterricht. |
| MA WM 15 | Musiktheorie/Tonsatz Ergänzung | 3 | 4 | H/ 4 Wochen/ 6-7 Seiten | 4 | benotet | Lösung schriftlicher Aufgaben, Inhaltliche Ergänzungen, Vertiefungen und Differenzierungen des Stoffes vorausgehender Module. |
| MA WM 17 | Partiturlkunde/ Instrumentation | 2 | 4 | H/ 4 Wochen/ 6-7 Seiten | 2 | benotet | Abgabe von je einem Particell, einem Klavierauszug sowie einer Instrumentation. |
| MA WM 20 | Veranstaltungen zur historischen Musikwissenschaft* | 4 | 4 | m/30 | 3 | benotet | *Aus einem Schulmusikstudium (LA Gymnasium) anrechenbar |
| MA WM 22 | Musikpsychologie/ -soziologie* | 4 | 3 | m/20 | 2 | benotet | *Aus einem Schulmusikstudium (LA Gymnasium) anrechenbar |

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Music (M.Mus.) Musikpädagogik/künstlerisches Kernfach Gesang“ tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 im 1. Semester aufgenommen haben. ³Auf Antrag können bereits vorher immatrikulierte Studierende das Studium ebenfalls nach den Regelungen dieser Satzung ablegen. ⁴Der Antrag ist bis zum 01.04.2018 an den Prüfungsausschuss zu richten und unwiderruflich.

⁵Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 15.01.2018 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 01.02.2018, Az: X.3-H6314.3/20/7

Regensburg, den 01.02.2018

Prof. Stefan Baier, Rektor



⁶Diese Satzung wurde am 01.02.2018 in der HfKM niedergelegt. ⁷Die Niederlegung wurde am 02.02.2018 durch Aushang bekannt gegeben.

⁸Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.02.2018.

Anlage:

Modulplan Masterstudiengang „Musikpädagogik/künstlerisches Gesang“

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|--|-------------------|--|-------------------|
| 01 MA MP-G Künstlerisches Kernfach Gesang (LP 57) | | | |
| 02 MA MP-OG Pflichtfach Klavier (LP 8) | | | |
| 03 MA MP-G Musikpraxis Aufbau (LP 13) | | | |
| 03 MA MP-G Musikpraxis (LP 13) | | | |
| 04 MA MP-G Musikpädagogik/-vermittlung (LP 15) | | | |
| | | 07 MA MP-G Modulabschlussarbeit (LP 15) | |
| Wahlmodule (LP 2) | Wahlmodule (LP 2) | Wahlmodule (LP 2) | Wahlmodule (LP 1) |
| LP 30 | LP 30 | LP 30 | LP 30 |